



Einwohnergemeinde Thierachern

Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung

Gemeindeversammlung vom 14. Juni 2021

In diesem Reglement gelten die Personen und Ämterbezeichnungen, soweit aus den Bestimmungen selber nicht etwas Anderes hervorgeht, für Personen beiderlei Geschlechts.

Die Einwohnergemeinde Thierachern erlässt, gestützt auf Art. 12 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (StromVG, SR 734,7) folgendes Reglement

I Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1**
- Ziel ¹ Mit dem vorstehenden Reglement wird die rechtliche Grundlage geschaffen, damit die Gemeinde Thierachern mit Energieversorgungsunternehmen, nachfolgend EVU genannt, einen Konzessionsvertrag abschliessen und eine Konzessionsabgabe für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes durch das EVU erheben kann.
- ² Das EVU in der Gemeinde Thierachern ist die BKW AG.
- Art. 2**
- Benutzung des öffentlichen Grundes ¹ Das EVU ist ausschliesslich berechtigt, den öffentlichen Grund der Gemeinde Thierachern für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt seiner ober- und unterirdischen Anlagen für die Versorgung mit elektrischer Energie in Anspruch zu nehmen.
- ² Der Gemeinderat Thierachern vereinbart mit dem EVU die Einzelheiten der Benutzung des öffentlichen Grundes.

II Bemessung und Abgaben

- Art. 3**
- Konzessionsabgabe für die Elektrizitätsversorgung ¹ Das EVU bezahlt der Gemeinde Thierachern für das Recht auf Benutzung des öffentlichen Grundes im Bereich der Elektrizitätsversorgung eine Konzessionsabgabe.
- ² Die Abgabe gemäss Abs. 1 bemisst sich anhand der je Zähler gemessenen, ausgespeisten Energie:
- a) Die Abgabe beträgt 1,5 Rappen pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an Endkunden ausgespeisten Energie. Die Abgabe ist auf CHF 300.00 pro Jahr und Zähler beschränkt.
- b) Für Anlagen mit durch das EVU unterbrechbarem Verbrauch wird ein reduzierter Satz von 0,5 Rappen pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an Endkunden ausgespeisten Energie erhoben. Die Abgabe ist auf CHF 96.00 pro Jahr und Zähler beschränkt.

³ Das EVU belastet diese Abgabe den Endkunden anteilmässig als Abgabe oder Leistung ans Gemeinwesen gemäss der Stromversorgungsgesetzgebung als Bestandteil des Netznutzungsentgeltes.

⁴ Der Gemeinderat Thierachern schliesst mit dem EVU einen Konzessionsvertrag ab.

III Schlussbestimmungen

Art. 4
Inkrafttreten Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und Inkraftsetzung

Das Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung ist an der Gemeindeversammlung vom 14. Juni 2021 beraten und angenommen worden. Dieses Reglement tritt rückwirkend am 1. Januar 2021 in Kraft.

Thierachern, 15. Juni 2021

Einwohnergemeinde Thierachern

Versammlungsleiter

Gemeindeschreiberin

sig. André Schneeberger

sig. Lelia Arn Müller

Auflagezeugnis und Veröffentlichung vor der Versammlung

Dieses Reglement lag 30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung in der Gemeindeverwaltung Thierachern vom 7. Mai 2021 bis 14. Juni 2021 öffentlich auf. Diese Auflage wurde im Amtsanzeiger Thun Nr. 18 vom 6. Mai 2021 und Nr. 19 vom 14. Mai 2021 publiziert.

Veröffentlichung und Inkraftsetzung

Die Inkraftsetzung dieses Reglements wurde im Amtsanzeiger Thun vom 24. Juni 2021 publiziert.

Beschwerden

Während der Auflagefrist und innert der 30-tägigen Beschwerdefrist nach der Gemeindeversammlung ist keine Beschwerde gegen dieses Reglement eingereicht worden.

Thierachern, 26. Juli 2021

Einwohnergemeinde Thierachern

Gemeindeschreiberin

sig. Lelia Arn Müller